

Jagd und Vogelschutz.

(Fortsetzung.)

Die Kommission des Nationalrates geht nun in ihren Anträgen bedeutend weiter als der Bundesrat. Sie hat das ganze Gesetz über Jagd und Vogelschutz einer Durchsicht unterworfen und stellt eine erhebliche Anzahl von Anträgen auf Abänderung bisheriger Bestimmungen. Von diesen Anträgen erwähnen wir die folgenden:

Nicht nur Kauf und Verkauf, sondern auch das Feilbieten von Wild ist acht Tage nach Schluss der Jagdzeit verboten. Überhaupt verboten ist das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von solchem Wild, von welchem der Beteiligte weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass es gefrevelt ist. Nicht bloss der Verkauf, sondern auch das Feilbieten und der Kauf von Gemskitzen, Hirschkälbern, Rehkitzen, von **Auer-** und **Birkhennen** ist verboten, und dieses Verbot bezieht sich auch auf das übrige Hirschwild, soweit es nicht amtlich nachgewiesen aus dem Ausland eingeführt ist. **Die Ein- und Durchfuhr, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf lebender Wachteln, sowie derjenigen toter Vögel, welche geschützt sind, ist zu jener Zeit untersagt. Verboten ist nicht nur das Ausnehmen der Eier, sondern auch dasjenige der Jungen des Jagdgeflügels.** Das Giftlegen ist nur für Nutzwild ausnahmslos verboten; das Giftlegen zur Vertilgung von Raubzeug ist zwar auch verboten; jedoch können die Kantone den Pächtern von Jagdrevieren, einer beschränkter Anzahl zuverlässiger Jäger in den Patentkantonen und den Wildhütern in den Jagdbannbezirken dieses Giftlegen unter Aufstellung der nötigen Sicherheitsvorschriften gestatten. Das Hinausjagen und das Heranlocken aus den Bannbezirken oder Nachbarrevieren, das Jagenlassen von Hunden während der geschlossenen Jagdzeit und das unberechtigte Jagenlassen von Hunden während der offenen Jagdzeit, sowie die Ausübung des Jagdrechtes ohne Mitnehmen der gesetzlichen Ausweise ist verboten. Den Kantonen steht das Recht zu, das Jagen an Sonn- und Feiertagen, sowie zur Nachtzeit zu untersagen.

Das Jagen, Erlegen oder Einfangen von Hirschwild oder Rehkitzen ist verboten. Der Bundesrat ist berechtigt, bei starker Vermehrung des Hirschwildes die Jagd auf dasselbe in einzelnen Kantonen zu bewilligen.

Unter die geschützten Vogelarten sind neu aufgenommen: die Zeisige und Girlitze; nicht mehr auf dem Verzeichnis der geschützten Vögel stehen die Dohlen und Saatkrähen und die Mäusebussarde. Nicht nur Sperlinge, Staren und Drosseln, sondern auch Amseln dürfen im Herbst vom Eigentümer eines Weinberges geschossen werden und diese Erlaubnis erstreckt sich überdies nicht nur auf den Fall des Einfallens in Weinberge, sondern auf das Anrichten von Schaden in Weinbergen oder eingefriedeten Obstgärten.

Die Strafbestimmungen sind von der Kommission vollständig neu geordnet und zwar in sehr eingehender Weise. Die möglichen Übertretungen sind klassifiziert und mit Bussen von 100 bis 500 Fr., 60—400 Fr., 30—200 Fr., 20—100 Fr. oder 5—50 Fr. bedroht.

Der Bundesrat hatte in seinem Entwurfe die Übertretungen des Gesetzes nach den zu erkennenden Bussenminimum und -Maximum in drei Klassen gruppiert, nämlich

1. Busse von Fr. 60—400
2. Busse von Fr. 30—200
3. Busse von Fr. 10—100

und glaubte auch entgegen den Anträgen des Ständerates und der nationalrätlichen Kommission auf seinem Standpunkt beharren zu müssen.

(Schluss folgt.)

